



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG

Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Stuttgart, 16.10.2020
Telefon: 0711 2063 525
Telefax: 0711 2063 540
Aktenzeichen: Petition 16/04644

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 16/04644; Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin Landesheimbauverordnung

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 16. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 129. Sitzung am 15.10.2020 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 16/04644 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 16/8896 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Petra Krebs

Anlagen



Für die Richtigkeit

Susanne Sch...

Angestellte

10. Petition 16/4644 betr. Landesheimbauverordnung

Der Petent spricht sich gegen die Einzelzimmervorgabe in der Landesheimbauverordnung aus. Ehepaare dürften nicht getrennt und Einzelzimmer nicht zur Pflicht werden. Der Petent fordert daher „die Befreiung der Landesheimbauverordnung für bestehende Pflegeheime.“

Mit der Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württemberg (Landesheimbauverordnung – LHeimBauVO) vom 18. April 2011 wurde in § 3 Absatz 1 Satz 1 die Vorgabe für stationäre Pflegeeinrichtungen eingeführt, für alle Bewohnerinnen und Bewohner ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen, soweit in den Heimen keine Wohnungen zur individuellen Nutzung bereitstehen. Die LHeimBauVO einschließlich der Einzelzimmervorgabe beruht auf einem breiten inhaltlichen Konsens der bei ihrem Erlass im Landtag von Baden-Württemberg vertretenen Fraktionen. Einzelzimmer gewähren auch in Heimen eine geschützte Privat- und Intimsphäre. Das Bedürfnis danach wird angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen in Zukunft noch weiter zunehmen.

Die LHeimBauVO zwingt niemanden, allein oder getrennt zu leben. Um Wünschen nach räumlicher Nähe im Individualbereich entsprechen zu können, soll ein möglichst hoher Anteil der Einzelzimmer so gestaltet werden, dass jeweils zwei nebeneinanderliegende Zimmer zu einer Nutzungseinheit zusammengeschlossen und von zwei Personen gemeinsam genutzt werden können. Die Einzelzimmervorgabe verhindert aber, dass Betroffene gegen ihren Willen mit Unbekannten in einem Zimmer zusammenleben müssen, weil kein Einzelzimmer zur Verfügung steht. Die Praxis zeigt, dass es in Heimen regelmäßig Wartelisten für einen Umzug vom Doppelzimmer in ein Einzelzimmer gibt, während dies umgekehrt nicht der Fall ist.

Mit den flexiblen Raumkonzepten, die die Landesheimbauverordnung zulässt und ermöglicht, können alle „Vorteile“ von Doppelzimmern genutzt und gleichzeitig deren Nachteile vermieden werden. Wenn etwa zwei Menschen zusammenleben wollen, können zwei nebeneinanderliegende Zimmer zusammengeschlossen und gemeinsam genutzt werden, indem z. B. zwei Zimmer und ein gemeinsamer Sanitärraum durch einen Vorflur erschlossen oder zwei Zimmer durch einen flexibel gestaltbaren Durchgang miteinander verbunden werden. Mit solchen Raumkonzepten werden die Wahlmöglichkeiten von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern erheblich ausgeweitet und die Anpassung der räumlichen Umgebung an unterschiedliche und wechselnde Bedürfnisse erheblich verbessert. Doppelzimmer sind hierfür nicht erforderlich.

Entgegen der weit verbreiteten Problematik, dass viele Pflegebedürftige gegen ihren Willen in Pflegeheimen in Doppelzimmern leben, handelt es sich bei der vom Petenten beschriebenen Konstellation, dass Ehe- oder Lebenspartner oder andere Personen gemeinsam

in einem Doppelzimmer leben (wollen) oder aus pflegefachlichen Gründen sollten, um „äußerst seltene Einzelfälle“ (so der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 27. September 2011 zur Vereinbarkeit der LHeimBauVO mit höherrangigem Recht). Regelmäßig werden Ehe- oder Lebenspartner nicht zeitgleich so pflegebedürftig, dass sie sich für eine stationäre Versorgung entscheiden (müssen). Selbst wenn dies der Fall ist, steht in der Praxis in den seltensten Fällen ein Doppelzimmer komplett frei, das zeitgleich von den Ehe- oder Lebenspartnern bezogen werden könnte. In der überwiegenden Zahl der Fälle leben Ehe- oder Lebenspartner, wenn beide in einem Pflegeheim leben, in unterschiedlichen Einzel- oder Doppelzimmern. Mit der LHeimBauVO haben sie die Möglichkeit, sich für eine Nutzungseinheit zu entscheiden, die auch so gestaltet werden kann, dass auf Wunsch ein Zimmer als gemeinsamer Schlafraum genutzt werden kann. Insoweit wird die Wahlfreiheit der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner nicht eingeschränkt, sondern sogar erweitert, da die gemeinsame Nutzung von zwei Zimmern bei Bedarf, etwa wenn sich der Zustand eines Bewohners oder einer Bewohnerin so verändert, dass eine räumliche Nähe nicht mehr gewünscht wird, auch wieder ohne größere Umstände rückgängig gemacht werden kann (so auch der VGH Baden-Württemberg).

Die subjektive Einschätzung des Petenten, dass Doppelzimmer unter 22 m² für die Pflege ausreichend seien, wird nicht geteilt. Doppelzimmer unter 22 m² werden nach Einschätzung der Landesregierung den Zielen der Erhaltung von Würde, Selbstbestimmung und Lebensqualität nicht mehr gerecht. Die Flächenvorgaben der LHeimBauVO folgen aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen. So sieht etwa die für das Bundesministerium der Gesundheit erstellte Studie des IGES Institut zu „Qualitätskriterien für eine fachgerechte Kurzzeitpflege (§ 42 Sozialgesetzbuch XI)“ bei der baulichen Gestaltung von Kurzzeitpflegeplätzen (neben einem überwiegenden Einzelzimmeranteil) bereits eine Mindestgröße von 20 m² (ohne Bad und Vorraum) für Doppelzimmer in der Kurzzeitpflege vor. Anders als in der Kurzzeitpflege mit vergleichsweise kurzen Aufenthaltsdauern stellt das Bewohnerzimmer in der Langzeitpflege für die Bewohnerinnen und Bewohner den permanenten Lebensmittelpunkt dar. Auch die meisten anderen Bundesländer sehen in ihren heimrechtlichen Regelungen Mindestgrößen für die funktionellen Wohnflächen von 20 m² ohne Vorraum (z. B. Bayern) bzw. 22 bis 24 m² (z. B. Nordrhein-Westfalen und Hessen) für die Nutzung von Doppelzimmern in stationären Pflegeeinrichtungen vor.

Hinsichtlich der vom Petenten angesprochenen Wahlfreiheit für oder gegen Einzelzimmer ist dem Petenten zuzustimmen, dass es vorzuzugswürdig wäre, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen für sich entscheiden könnten, ob sie in einem Einzelzimmer oder Doppelzimmer leben wollen. Der Petent übersieht hierbei aber, dass eine freie Entscheidung echte Wahlfreiheit voraussetzt. In der Praxis müssten daher für jeden Interessenten im Pflegeheim seiner Wahl sowohl freie Einzelzimmer als auch Doppelzim-

mer verfügbar sein. Dies setzt Überkapazitäten in den Pflegeheimen voraus, an deren Schaffung die Betreiber von Pflegeeinrichtungen schon mangels Refinanzierungsmöglichkeiten kein Interesse haben können. Ferner müsste die Wahl des Betroffenen unbeeinflusst von ökonomischem Druck durch Angehörige, Sozialhilfeträger etc. erfolgen. Wie u. a. die Wartelisten für Einzelzimmer in den Pflegeeinrichtungen belegen, besteht die vom Petenten geforderte Wahlfreiheit der Betroffenen in der Praxis faktisch nicht. Im Regelfall werden Pflegeeinrichtungen mit Doppelzimmer bei Neuaufnahmen lediglich Plätze im Doppelzimmer anbieten, weil freiwerdende Einzelzimmer hausintern an die Wartelisten-Kandidaten vergeben werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.